

**1. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Stadt Bredstedt**  
**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das**  
**Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.02.2009 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit manipulationssicherem Zählwerk 7 v. H. der elektronisch gezählten Nettokasse.

Ab dem 01.01.2010 erhöht sich der Steuersatz auf 8,5 v. H.

Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

**Artikel 2**

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der Halter ist verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 15. des Folgemonats eine Steuererklärung abzugeben. Die ermittelte Steuer ist bis zum 20. des Folgemonats zu zahlen, auf den sich die Steuererklärung bezieht.

Gibt der Halter die Steuererklärung bis zum 15. des Folgemonats nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann der Halter beantragen, Vorauszahlungen in vier Jahresbeträgen jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses festgesetzt. Wenn auf ein Vorjahresergebnis nicht zurückgegriffen werden kann, erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung durch Schätzung. Der Halter ist verpflichtet bis zum 31.03. des Folgejahres, die Steuer selbst zu ermitteln und eine Steuererklärung abzugeben. Sich daraus ergebene Nachzahlungen bzw.

Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

Gibt der Halter die Steuererklärung bis zum 31.03. des Folgejahres nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Wurden Vorauszahlungen nach Abs. 2 vereinbart, so entbindet dies den Halter nicht von seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 1, Veränderungen im Spielgerätebestand jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu melden.

(3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bredstedt, den 04.03.2009

(Hems)  
Bürgermeister